

sichert, daß die Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung tatsächlich durch das gesamte Kollektiv der Abgeordneten in den Tagungen beraten und entschieden werden.

Die Regelung der ausschließlichen Kompetenz in § 7 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die dem Reifegrad der sozialistischen Machtorgane als arbeitende Körperschaften entspricht, stellt einen weiteren Schritt zu einer höheren Qualität ihrer Tagungen und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit dar.

Die ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen läßt sich in folgenden drei Gruppen von Aufgaben, Rechten und Pflichten zusammenfassen:

Erstens: Die Kompetenz zur Konstituierung der örtlichen Volksvertretung als staatliches Machtorgan in ihrem Territorium, zur Bildung ihrer Organe sowie zur Organisierung ihrer Tätigkeit (§ 7 Abs. la), b), e) u. h) GöV).

Zweitens: Die Kompetenz zur Entscheidung der Grundfragen der staatlichen, wirtschaftlichen, geistig-kulturellen und sozialen Entwicklung des Territoriums und seiner Bürger (§ 7 Abs. lc), f) u. g) GöV).

Drittens: Die Kompetenz zur Gewährleistung der Einheitlichkeit in der Tätigkeit der Staatsorgane und zur Wahrung der Gesetzlichkeit im Territorium (§ 7 Abs. Id), Abs. 2 u. 3 GöV).

In der zentralen Funktion, die die Tagung unter den Tätigkeitsformen der örtlichen Volksvertretungen einnimmt, liegt eine Ursache dafür, daß in der Literatur und in der Staatspraxis oftmals zwischen den Begriffen „Volksvertretung“ und „Tagung der Volksvertretung“ nicht unterschieden wird. Sowohl für die Staatspraxis als auch für die wissenschaftliche Arbeit ist es jedoch von großer Bedeutung zu beachten, daß die Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen nicht nur in den Tagungen, sondern auch durch die Tätigkeit ihres Rates und dessen Organe, durch die Kommissionen und die Abgeordneten wahrgenommen wird. (Zu* den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die hier nicht gesondert behandelt werden, vgl. Kap. 8.)

Die zentrale Rolle der Tagungen als der grundlegenden Organisations- und Rechtsform der Tätigkeit der Volksvertretungen, wie sie in der Gesetzgebung der sozialistischen Länder übereinstimmend fixiert ist, widerlegt nachdrücklich die Behauptung bürgerlicher und revisionistischer Ideologen, daß die Rolle der Parlamente in den sozialistischen Ländern unterschätzt würde. Im Sozialismus, der nicht nur den bürgerlichen Berufsparlamentarismus ablehnt, sondern alle Schranken zwischen den Werktätigen und der politischen Machtausübung niederreißt, entwickeln sich vielfältige Formen der Verwirklichung der realen Demokratie durch die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen. Und diese gesellschaftlichen Aktivitäten entwickeln sich nicht gegen und nicht neben den Volksvertretungen, sondern in ihnen, durch ihre Tätigkeit und ihre Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften. Dieser Zusammenhang wurde auf dem IX. Parteitag der SED betont. „Indem die sozialistische Demokratie sich immer weiter entfaltet, wird die Tätigkeit der Volksvertretungen noch größere Wirksamkeit erlangen.“⁹

9 IX. Parteitag der SED, Bericht des Zentralkomitees . . . , a. a. O., S. 112.